

17.06.05

In - A - Fz - G - R - U

**Gesetzesbeschluss**

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 179. Sitzung am 3. Juni 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 15/5606 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)  
– Drucksache 15/4493 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen“ gestrichen.
2. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „könnte“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 4 wird das Wort „unterliegen“ ersetzt durch das Wort „unterliegt“.
4. § 3 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,“.
5. § 3 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:  
„8. gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.“
6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder

---

Fristablauf: 08.07.05

Initiativgesetz des Bundestages

einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.“

7. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird Absatz 2 und Absatz 2 wird Absatz 1.

9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem § 5 Abs. 4 des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2002 (BGBl. I S. 1782) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Archivgut, soweit es vor der Übergabe an das Bundesarchiv oder die Archive der gesetzgebenden Körperschaften bereits einem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz offen gestanden hat.“

10. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“